

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Kiefersfelden für die Versorgung mit elektrischer Energie (AGB)

## 1 Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und den Gemeindewerken Kiefersfelden - nachfolgend GWK genannt - über die Abnahme von elektrischer Energie. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die GWK derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die GWK mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

## 2 Angebot und Annahme

Das Angebot der GWK in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Die Annahme des Vertragsangebotes der GWK erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch den Kunden unter Angabe des Lieferbeginns oder falls dieser zeitlich vorausgeht, durch Aufnahme der Belieferung.

## 3 Vertragsgegenstand

Die GWK verpflichten sich zur Lieferung und der Kunde zur Abnahme seines Bedarfs an elektrischer Energie für eigene Zwecke. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der GWK zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Die vertraglichen Strompreise haben zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der elektrischen Energie mit einem Leistungsfaktor zwischen  $\cos \eta = 0,9$  kapazitiv und  $0,8$  induktiv erfolgt. Andernfalls kann die GWK nach ihrer Wahl den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

## 4 Vertragsdauer/Kündigung/Umzug

Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr (Erstlaufzeit). Er kann unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils 3 Monate. Die jeweilige Kündigungsfrist beträgt dann 4 Wochen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Kündigungen können ausschließlich schriftlich an die Anschrift der Gemeindewerke Kiefersfelden, Rathausplatz 1, D-83088 Kiefersfelden erfolgen.

## 5 Außerordentliche Kündigung/Sicherheitsleistung

Die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung und das Recht zur fristlosen Kündigung sind gegeben, wenn mindestens zwei Lastschriften storniert wurden oder wenn den GWK Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden rechtfertigen und dieser trotz entsprechender Aufforderungen nicht innerhalb von drei Wochen Sicherheit in Höhe von zwei voraussichtlichen Monatszahlungen leistet.

## 6 Verbrauchsmessung/Zutrittsrecht

Die Messung erfolgt niederspannungsseitig. Rechtsträger der Messeinrichtung sind die GWK als Betreiberin des Stromnetzes. Die Messung der gelieferten Energie erfolgt durch die GWK. Für Mess- und Steuereinrichtungen haben Kunde und Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von der GWK angegebenen DIN-Typen vorzusehen.

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWK Zutritt zu seinen Räumen zu verschaffen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen der GWK verpflichtet sich der Kunde, den Zählerstand selbst abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums GWK schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde dem Verlangen zur Selbstablesung nicht nach, kann GWK auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Die Ermittlung des Zählerstands erfolgt mindestens jährlich.

## 7 Abschlagszahlungen/Rechnungsstellungen/Abrechnungen/Fälligkeit

Auf der Basis der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate berechnen die GWK monatliche Abschlagszahlungen, die unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch fällig sind. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, sind die GWK zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich davon abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Strompreise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl von den GWK monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Die GWK sind berechtigt, ihr durch die Nichteinlösung von Lastschriften entstehende Kosten dem Kunden zu berechnen. Zum Ende eines Lieferjahres oder nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses wird von den GWK eine Jahresrechnung bzw. eine Schlussrechnung erstellt, in der die tatsächlichen Abnahmemengen unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet werden.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch - ohne Zwischenablesung - zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den GWK angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

## 8 Nachprüfung der Messeinrichtung

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Überprüfung nicht bei den GWK, so verpflichtet sich der Kunde, GWK zu benachrichtigen.

## 9 Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so schätzen die GWK den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf zwei Jahre beschränkt.

## 10 Zahlungsverzug/Erstattung von Kosten/Vergütung sonstiger Leistungen

Bei Stornierung einer Lastschrift befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug und es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe aller anfallenden Fremdkosten erhoben.

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Stromlieferungen oder sonstige Lieferungen und Leistungen werden 5,00 Euro berechnet.

Sollte aufgrund eines Verhaltens des Kunden eine Einstellung der Stromversorgung notwendig werden, so werden die insoweit bzw. für die Wiederaufnahme der Stromversorgung entstehenden Kosten des Verteilnetzbetreibers (GWK) dem Kunden direkt durch GWK in Rechnung gestellt, und zwar gemäß den „Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung“ im jeweils gültigen Allgemeinen Tarif der GWK.

Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, können die GWK die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen und Erstattung der Kosten verlangen.

## 11 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Einrichtungen und Endgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Zählereinrichtungen vornehmen.

Der Kunde wird der GWK eventuelle Veränderungen seiner in dem Vertragsformular der GWK angegebenen Daten unverzüglich melden. Der Kunde verpflichtet sich, einen Wohnungswechsel mit Angabe der neuen Anschrift mindestens vier Wochen vor dem Wohnungswechsel den GWK mitzuteilen.

## 12 Haftung/Verjährung

Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEIV) in ihrer Fassung vom 21.06.1979 bzw. deren Nachfolgeregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die in Satz 1 genannten Haftungsnormen finden auch auf Dritte Anwendung, derer sich GWK zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Eine Kopie der §§ 6 und 7 AVBEIV wird Kunden auf Anfrage zugesandt.

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der GWK für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Geltendmachung der gesetzlichen Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzuges oder von den GWK zu vertretenen Unmöglichkeit. In diesen Fällen ist ihr Anspruch jedoch auf einen Betrag von 2.500,00 Euro je Einzelfall begrenzt.

## 13 Höhere Gewalt

Sollten die GWK durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie gehindert sein und ihre vertraglichen Verpflichtungen dadurch berührt werden, so ruhen diese, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind. Die GWK werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

## 14 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der GWK kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

## 15 Änderungen des Vertrags sowie dieser AGB; Anpassung der Preise

Die GWK sind berechtigt, den Vertrag einschließlich dieser AGB zu ändern sowie die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen.

Sollte künftig eine weitere Energiesteuer, CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Vertrieb von elektrischer Energie belastende Steuer, Umlage oder Abgabe irgendwelcher Art wirksam werden, so sind die GWK berechtigt, diese an den Kunden weiterzugeben. Bei Änderung der Steuer-, Umlage- oder Abgabensätze ändern sich die Preise entsprechend.

Änderungen des Vertrages oder der zu zahlenden Entgelte werden die GWK dem Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von den GWK in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 16 Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ziffer 15 dieser AGB bleibt unberührt. Zu Vertragsänderungen sind ausschließlich die GWK selbst berechtigt.

Die GWK dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt.

Der Kunde und die GWK werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.